

Bundesamt für Energie
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 13. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als hydrosuisse die Möglichkeit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zu äussern. Wir vertreten als Fach- und Interessenverband die Wasserkraft, den Hochwasserschutz und die Ökologie. Unsere Mitglieder betreiben nur vereinzelt Kleinstkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten, weshalb wir von den vorgeschlagenen Änderungen nur am Rande betroffen sind.

Mehr Rechtssicherheit im Umgang mit ehehaften Wasserrechten

hydrosuisse begrüsst ausdrücklich, dass nach dem Entscheid des Bundesgerichts [145 II 140 vom 31. Juli 2019](#) Rechtssicherheit im Umgang mit ehehaften Wasserrechten geschaffen werden soll. Aufgrund des Urteils werden betroffene Wasserkraftwerke zurzeit teilweise kaum ökologisch saniert, da das BAFU zwingend eine vorgängige Bereinigung des Wasserrechts verlangt. Die vom Parlament überwiesene [Motion 23.3498](#) fordert unter anderem eine Regelung zum Zeitrahmen, in welchem Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1-3 Gewässerschutzgesetz (GSchG) bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen. Ziel ist gemäss dem Motionstext eine materielle Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlich konzessionierten Wasserkraftwerken. Dies soll zu mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Wasserkraftwerke führen, was wir sehr begrüssen.

Sicherstellung der Finanzierung von Sanierungsmassnahmen

Damit die geforderten ökologischen Massnahmen umgesetzt werden können, ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund nötig. Die Kosten für ökologische Sanierungen (Fischgängigkeit, Schwall/Sunk und Geschiebe) sind erheblich und können nicht allein von den Betreibern getragen werden. Gemäss Art. 34 Energiegesetz (EnG) werden Sanierungsmassnahmen nach Art. 83a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Art. 10 des Fischereigesetzes (BGF) bereits

heute entschädigt, wenn die Verhältnismässigkeit in Zusammenhang mit der Dauer der Nutzung des Wasserrechts gegeben ist. Diese ist mit einem Weiterbestand der ehehaften Wasserrechte gegeben, weshalb eine Übernahme dieser Kosten durch den Bund nichts im Wege steht. Damit wird die Gleichbehandlung sichergestellt und die Umsetzung der Umweltziele nicht gefährdet.

Ausreichend lange Konzessionsdauern

Falls die ehehaften Wasserrechte per Ende 2040 aufgehoben werden, so ist festzuhalten, dass die damit verbundenen Investitionen nur dann wirtschaftlich tragbar sind, wenn die Konzessionsdauer ausreichend bemessen ist. Eine zu kurze Konzessionsdauer erschwert die Amortisation und wichtige ökologische Sanierungen werden nicht durch das BAFU mitfinanziert. Um die Umsetzung der Umweltauflagen sicherzustellen, ist es entscheidend, dass die Kantone den Betreibern von Kleinwasserkraftwerken eine genügend lange Konzessionsdauer gewähren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erstens die Finanzierung der ökologischen Sanierung durch den Bund sichergestellt werden muss. Zweitens dürfen Investitionen in bestehende Anlagen nicht durch zu kurze Konzessionsdauern oder administrative Unsicherheiten gefährdet werden. Drittens ist eine schweizweit einheitliche Regelung notwendig, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Viertens muss die Umsetzung der Umweltauflagen im Sinne der gesamten Branche verhältnismässig erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse



Andreas Stettler

Geschäftsführer



Manuela Rihm

Politik und Kommunikation

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband heisst neu **hydrosuisse**. Der neue Name steht für unsere drei Themenschwerpunkte Wasserkraft, Hochwasserschutz und Ökologie, die wir auch in Zukunft mitgestalten wollen.